

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 22.

Marienwerder, den 2. Juni

1886.

Die Nummer 17 der Gesetz = Sammlung enthält unter Nr. 9130 das Gesetz, betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze. Vom 21. Mai 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 19. Dezember 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Oscar Haenschke in Melno zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Melno, Kreis des Graudenz, an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Gutsbesizers Rassow, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 23. Mai 1886.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

2) Ausschnitt aus Nr. 22 (Haupt-Blatt) der Zeitung „Die Post“. Berlin, den 23. Januar 1885.

Verantwortlich als Redakteur Dr. R. Dieze.

†† Geheimmittel-Schwindel.

Unter dem Namen „Sevagatin Zahnschmerz-Paste“ wird durch eine in sieben verschiedenen Sprachen gedruckte Gebrauchsanweisung ein Mittel angepriesen, welches, bei hohlen Zähnen angewandt, jeden Schmerz sofort und für immer beseitigen soll. Ein von einem Holzbüchchen umkleidetes Gläschen mit diesem Präparat, welches zum Ladenpreise von 60 Pf. auf polizeiliche Veranlassung in dem Drogen-Geschäfte von Schwarzlose Söhne, Marktgrafenstraße 29 hier, angekauft worden ist, enthielt, wie die chemische Untersuchung ergeben hat, „entwässerten Borax“ in einer Quantität, deren Werth noch nicht einen halben Pfennig beträgt. Im Interesse und zur Warnung des Publikums sind wir in den Stand gesetzt, diese Thatsache zu veröffentlichen.

Ausschnitt aus „Intelligenz-Blatt“ vom 7. Mai 1885. Nr. 105.

Bekanntmachung.

Die amtlich veranlaßte sachverständige Untersuchung der beiden Geheimmittel, welche der Kellner Max Falkenberg hier selbst, Rosenthalerstraße Nr. 62 wohnhaft, gegen Trunksucht in der Tagespresse empfiehlt und in zwei ungleich großen Blechbüchsen zum Preise von zusammen 10 Mk. verkauft, hat ergeben, daß die größere Büchse 313 Gramm Enzianwurzelpulver, die kleinere Büchse 68 Gramm Calmuswurzelpulver enthält, und daß der

Ausgegeben in Marienwerder am 3. Juni 1886.

Werth der Mittel nicht 10 Mark, sondern nur 61 Pfennige (52 Pfennige Enzianwurzelpulver und 9 Pfennige Calmuswurzelpulver) beträgt. Da die beiden obenbezeichneten Mittel keinerlei Heilkraft gegen Trunksucht besitzen, so wird Solches zur Warnung des Publikums hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 1. Mai 1885.

Königliches Polizei-Präsidium. (gez.) von Madai.

Ausschnitt aus dem Intelligenz-Blatt vom 27. Mai 1885. Nr. 120.

Bekanntmachung.

In der Tagespresse wird gegenwärtig unter dem Namen „Homericana-Thee“ ein angeblich gegen Lungen-, Halsleiden und Asthma wirkames Geheimmittel angepriesen, welches von dem Agenten N. Wolffsky, Alte Jacobsstraße Nr. 93 hierselbst wohnhaft, in Päckchen mit 65 Grammm Inhalt bei einem Werthe von 5 bis 6 Pfennigen für den Preis von 1,20 Mark verkauft wird und nach dem Ergebnis der amtlich veranlaßten sachverständigen Untersuchung lediglich aus Vogelknöterich besteht, wie er auf allen Wegen und namentlich auch oft in wenig verkehrsreichen städtischen Straßen zwischen den Pflastersteinen wächst.

Eine spezifische Heilwirkung hat das oben genannte Kraut nicht.

Solches wird hierdurch zur Warnung für das Publikum zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 22. Mai 1885.

Königliches Polizei-Präsidium.

In Vertretung: (gez.) Friedheim.

Abschnitt aus Nr. 205 des „Berliner Intelligenzblatts“ vom 3. September 1885.

Bekanntmachung.

Eine amtlich angeordnete sachverständige Prüfung des von Richard Mohrmann, Hausvoigteiplatz Nr. 8a, unter der Bezeichnung „Zahnrenovator“ vertriebenen Mittels hat ergeben, daß dasselbe als pfeffermünzölhaltige, mäßig starke Salzsäure zu erachten ist. Dieses Mittel ist nicht geeignet, die Zähne zu erhalten, sondern zerstört dieselben.

Zur Warnung für das Publikum wird Vorstehendes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 31. August 1885.

Königliches Polizei-Präsidium.

In Vertretung: (gez.) Friedheim.

Die vorstehenden Bekanntmachungen des königlichen Polizei-Präsidiums in Berlin werden hierdurch zur Kenntniß der Bewohner des Regierungs-Bezirks Marienwerder gebracht.

Marienwerder, den 13. Mai 1886.
Der Regierungs-Präsident

3) Resolut.

In Gemäßheit der Vorschrift im § 6 des Gesetzes vom 27. Juli 1886, betreffend die Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegter direkter Kommunal-Abgaben (G.-S. S. 327), mache ich hierdurch öffentlich bekannt, daß der bei der Veranlagung der Gemeinde-Abgaben von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken für das Jahr 1886 zum Grunde zu legende, aus diesen Grundstücken erzielte etatsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten nach den Stats pro 1. April 1886/87

1. in der Provinz Ostpreußen . . .	133,6	pSt.
2. " " " Westpreußen . . .	124,5	"
3. " " " Stadt Berlin . . .	00,0	"
4. " " " Provinz Brandenburg . . .	114,4	"
5. " " " Pommern . . .	98,9	"
6. " " " Posen . . .	103,3	"
7. " " " Schlesien . . .	136,9	"
8. " " " Sachsen . . .	117,6	"
9. " " " Schleswig-Holstein .	132,8	"
10. " " " Hannover . . .	104,7	"
11. " " " Westfalen . . .	54,3	"
12. " " " Hessen-Rhassau . . .	72,0	"
13. " " " Rhein-Provinz . . .	73,1	"

des Grundsteuer-Reinertrages beträgt.

Berlin, den 18. Mai 1886.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
gez. Lucius.

Vorstehendes Resolut wird hierdurch bekannt gemacht.

Marienwerder, den 24. Mai 1886.

Der Regierungs-Präsident.

4) Die Herren Minister für Handel und Gewerbe und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten haben durch Erlaß vom 23. Mai cr. bestimmt, daß der diesjährige Wollmarkt in Thorn — anstatt am 10. und 11. Juni — am **15.** und **16.** Juni d. J. abzuhalten ist, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 28. Mai 1886.

Der Regierungs-Präsident.

5) Dem cand. phil. Emil Keil in Lottyn, Kreis Königs, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher zu fungiren.

Marienwerder, den 22. Mai 1886.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

6) Dem Fräulein Klara Schwermer in Neufaschin, Kreises Schwetz, ist die Erlaubniß erteilt,

im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 24. Mai 1886.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

7) Urkunde,

betreffend die Errichtung einer neuen Parochie Gruczno im landrätthlichen Kreise Schwetz.

Mit der im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath erteilten Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und nach Anhörung sämtlicher Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden Folgendes festgesetzt:

§ 1. Die Ortschaften:

I. aus dem jetzigen Kirchspiel Schwetz:

- 1) Gruczno (Grutschno), 2) Topolinken, 3) Fliederhof, 4) Christfelde, 5) Deutsch-Cellenczyn, 6) Polnisch-Cellenczyn, 7) Rudken, 8) Supponin, 9) Kozielec, 10) Grabowko, 11) Gut Luschkowo, 12) Topolno mit Tranda, Constantia und Neukolonie, 13) Luschkowko, 14) Dorf Luschkowo, 15) Niewieszczyn (Niewieschin) mit Zawabda und Berlinchen, 16) Parlin, 17) Zbrachlin;

II. aus dem jetzigen Kirchspiel Kofokko;

- 1) Grabowo, 2) Trempel;

III. aus dem jetzigen Kirchspiel Bukowik:

- 1) Königsdank mit Nikolausdorf, 2) Maleczehowo, 3) Bagniewo,

würden hierdurch rücksichtlich ihrer evangelischen Einwohner aus ihren jetzigen Kirchspiels-Verbänden ausgepfarrt und zu einem neuen evangelischen Kirchspiel mit einander verbunden.

§ 2. Für das neue Kirchspiel wird ein eigener Pfarrer angestellt, welchem gegenüber den Eingepfarrten alle Pflichten eines evangelischen Predigers und Seelsorgers obliegen werden.

Dagegen werden auch die Eingepfarrten hierdurch verpflichtet, bei allen geistlichen Amtshandlungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sich des Amtes dieses Pfarrers zu bedienen.

§ 3. Als Kirchort des neuen Kirchspiels und Wohnsiß des Pfarrers desselben wird vorläufig der Ort Gruczno bestimmt, die definitive Beschlußfassung über die Wahl des Kirch- und Pfarrortes wird der künftigen kirchlichen Gemeinde-Vertretung des neuen Kirchspiels vorbehalten.

§ 4. Die in Niewieszczyn befindliche Privatkapelle wird ebenfalls von dem für das neue Kirchspiel anzustellenden Pfarrer nach Vereinbarung mit dem betreffenden Besitzer und Bestimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde bedient. Die gesammte weitere Organisation des Kirchspiels bleibt besonderen Verhandlungen mit den zu bildenden kirchlichen Gemeinde-Organen vorbehalten. So lange das Kirchspiel keine einheitliche Stolgebühren-Taxe erhält, werden die Stolgebühren von den Eingepfarrten nach Maßgabe der Stolgebühren-taxen ihrer bisherigen Kirchspiele erhoben.

§ 5. Bis zur Anstellung eines Pfarrers oder Pfarrverwesers werden die zu dem neuen Kirchspiel geschlagenen Evangelischen von ihrem bisherigen Geistlichen versorgt.

§ 6. Sollte von dem neuen Kirchspiel künftig eine oder die andere Ortschaft auf ordnungsmäßigem Wege wieder abgezweigt werden, so steht weder der Kirchengemeinde noch dem Pfarrer, noch den übrigen Kirchenbeamten ein Widerspruch oder ein Anspruch auf Entschädigung zu.

§ 7. Die gegenwärtige Urkunde tritt mit dem achten Tage nach ihrer Publikation durch das Amtsblatt der mitunterzeichneten Königlichen Regierung in Kraft.

Königsberg, den 22. Februar 1886.

(L. S.)

Königliches Konsistorium
für die Provinzen Ost- und Westpreußen.
Marienwerder, den 10. Mai 1886.

(L. S.)

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

S) Urkunde,

betreffend die definitive Einparrung der bisherigen Gastgemeinden Thielengut und Oberförsterei Zanderbrück, sowie der noch zu keiner Parochie gehörigen Fabrik-Etablissement Georgenhütte, Königl. Förstereien Zanderbrück, Wildungen, Ibenwerder, Privatförsterei Charlottenthal, endlich der Ortschaft Wehnershof = Abbau, sämtlich im Kreise Schlochau, zur Kirche Wehnershof desselben Kreises.

Nach Anhörung sämtlicher Betheiligter und mit der im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath erteilten Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird von den unterzeichneten Behörden Folgendes festgesetzt:

§ 1. Die durch das Einparrungs-Dekret d. d. Marienwerder, den 26. September 1817 gastweise der Kirche in Wehnershof zugeschlagenen Ortschaften Thielengut und Oberförsterei Zanderbrück, sowie der noch zu keiner Parochie gehörigen Orte: Fabrik-Etablissement Georgenhütte, Königl. Förstereien Zanderbrück, Wildungen, Ibenwerder, Privatförsterei Charlottenthal, endlich die Ortschaft Wehnershof-Abbau, deren evangelische Bewohner sich theils zur Kirche Goglow, theils zur Kirche Schönau, theils zur Kirche Wehnershof gehalten haben, werden nunmehr rücksichtlich ihrer evangelischen Bewohner zu der genannten Kirche Wehnershof durch gegenwärtige Urkunde definitiv eingeparrt.

§ 2. Die hierdurch definitiv eingeparrten sind verpflichtet, sich bei allen ihren kirchlichen Handlungen der Kirche zu Wehnershof und des an dieser Kirche angestellten Geistlichen zu bedienen. Andererseits hat dieser Geistliche gegen sie dieselben Pflichten, wie gegen die Glieder der bisherigen Stammgemeinde.

§ 3. Die neu eingeparrten sind gehalten, für ihre kirchlichen Handlungen die bei der Kirche in Weh-

nersdorf geltenden Stolgebühren zu entrichten und zu allen persönlichen kirchlichen Lasten und Abgaben des Kirchsprengels nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen beizutragen. Dagegen erhalten dieselben Antheil an sämtlichen kirchlichen Rechten und Befugnissen gleich den bisherigen Mitgliedern der Stammgemeinde.

§ 4. Rüksichtlich der etwaigen Verpflichtungen der neu eingeparrten gegenüber Kirchen einer andern Konfession wird durch gegenwärtige Urkunde nichts geändert.

§ 5. Die evangelische Kirche in Wehnershof sowie die an derselben angestellten Beamten erlangen kein Recht auf Entschädigung, wenn künftig die Evangelischen aus den im § 1 genannten Ortschaften mit Genehmigung ihrer geistlichen Obern etwa wieder abgezweigt werden sollten, auch steht weder der Kirche noch deren Beamten ein Widerspruchsrecht gegen eine solche Abzweigung zu.

Königsberg, den 20. Januar 1886.

Königliches Konsistorium
der Provinzen Ost- und Westpreußen.
Marienwerder, den 9. März 1886.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung.

9) Am 1. Juni d. J. wird in Sanct-Albrecht bei Danzig eine mit der Orts-Postanstalt vereinigte Telegraphen-Anstalt mit Fernsprechbetrieb eröffnet.

Danzig, den 25. Mai 1886.
Für den Kaiserlichen Ober-Postdirektor.
Der Geheime Postrath.

Sydom.

10) Bekanntmachung.

Am 7. Juni tritt in Ostrowitt im Kreise Strassburg (Wpr.) eine Postagentur in Wirksamkeit, welche ihre Verbindung mit den Postämtern in Schönsee (Wpr.) und Gollub durch das zwischen diesen Orten verkehrende Privat-Personenfuhrwerk erhält.

Dem Landbestellbezirke der neuen Postagentur werden folgende Ortschaften zugetheilt werden: Bergheim, Gajewo, Kleinowisna, Kronzyna, Obizkau, Diczynilk und Skemsk.

Danzig, den 27. Mai 1886.

Für den Kaiserlichen Ober-Postdirektor.
Der Geheime Postrath.

Sydom.

11) Bekanntmachung.

Am 7. Juni tritt in Watterowo im Kreise Culm eine Postagentur in Wirksamkeit, welche ihre Verbindung mit dem Postamte in Culm durch die Kariolpost Culm-Damerau und eine Landbrieftträgerpost erhält.

Letztere verkehrt wie folgt:

aus Culm	9 ⁴⁵	Vorm.
in Watterowo	12 ⁰	"
aus "	4 ¹⁵	Nachm.
in Culm	6 ⁰	"

Dem Landbestellbezirke der neuen Postagentur werden folgende Ortschaften zugetheilt werden: Ablig

Dorposch, Adlig Kiewo, Kielp, Königlich Kiewo, Kossawikna und Plutono.

Danzig, den 27. Mai 1886.
Für den Kaiserlichen Ober-Postdirektor.
Der Geheime Postrath.
Sydow.

12) Bekanntmachung.

Am 7. Juni tritt in Wrocno im Kreise Lohau (Wpr.) eine Postagentur in Wirksamkeit, welche ihre Verbindung mit dem Postamte in Neumark (Wpr.) durch eine tägliche Landpostfahrt erhält.

Aus Neumark 7° Vorm.
in Wrocno 8° "
aus " 4° Nachm.
in Neumark 5° "

Dem Landbestellbezirke der neuen Postagentur werden folgende Ortschaften zugetheilt werden:

Bolleszyn, Rowallick, Wroczenko, Trzin, Wons.
Danzig, den 27. Mai 1886.
Für den Kaiserlichen Ober-Postdirektor.
Der Geheime Postrath.
Sydow.

13) Bekanntmachung.

Am 1. Juni tritt in dem bisher zum Landbestellbezirke des Postamts in Bruch gehörigen, im Kreise Konitz belegenen Orte Kossabude eine Postagentur in Wirksamkeit; zur Abrechnungs- und Ueberweisungspostanstalt ist das Postamt in Bruch bestimmt.

Ihre Verbindung erhält die neue Postagentur durch die vom 1. Juni ab neu eingerichtete Botenpost mit unbeschränkter Beförderung von Postsendungen zwischen Bruch und Kossabude. Dieser Botenpost wird folgender Gang gegeben:

t ä g l i c h
aus Bruch 9⁵⁵ B.
in Kossabude 10⁵⁵ B.
aus " 6⁵⁰ N.
in Bruch 7⁰⁰ N.

Bromberg, den 27. Mai 1886.
Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Wagener.

14) Bekanntmachung.

Am 1. Juni tritt in dem bisher zum Landbestellbezirk der Postagentur in Drausnitz gehörigen, im Kreise Tuchel belegenen Orte Pantau eine Postagentur in Wirksamkeit. Zur Abrechnungs- und Ueberweisungspostanstalt ist das Postamt in Zempelburg bestimmt.

Ihre Verbindung erhält die neue Postagentur durch die vom 1. Juni ab neu eingerichtete Landpostfahrt zwischen Zempelburg und Pantau mit folgendem Gange:

t ä g l i c h
aus Zempelburg 8³⁰ B.
in Pantau 10⁰⁰ B.

aus Pantau 7⁰⁰ N.
in Zempelburg 8³⁰ N.

Bromberg, den 27. Mai 1886.
Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Wagener.

15) Bekanntmachung.

Mit dem 1. Juni 1886 treten im Lokal-Gütertarif des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg für die Ueberführung der Güter zwischen einzelnen Bahnhöfen in Königsberg i. Pr. neue Gebühren in Kraft. Die näheren Bestimmungen sowie die Höhe der Ueberführungsgebühren sind bei unseren sämtlichen Güter-Expeditionen zu erfahren.

Bromberg, den 17. Mai 1886.
Königliche Eisenbahn-Direktion.

16) Bekanntmachung.

Mit dem 1. Juni d. Js. geht der Schlafwagenbetrieb auf der Strecke Berlin-Bromberg-Dirschau-Cydtkuhnen von der Internationalen Schlafwagen-Gesellschaft auf uns über und werden von da ab in den Kourierzügen 3 und 4 unter Ausschluß der Wagen der genannten Gesellschaft sowie der Schlafplatzwagen neue Schlafwagen, gefahren. Die Preise für die Schlafbillets betragen wie seither

	für die Strecke	in Klasse I.—II.
Berlin-Cydtkuhnen	12 10 Mk.
Berlin-Königsberg	10 8 "
Berlin-Dirschau	8 6,50 Mk.
Berlin-Kreuz	6 5 Mk.

Reisende mit Fahrbillets II. Klasse erhalten nur Schlafbillets dieser Wagenklasse; Reisende mit Fahrbillets I. Klasse können Schlafbillets I. oder II. Klasse lösen.

Bromberg, den 20. Mai 1886.
Königliche Eisenbahn-Direktion.

17) Vom 1. Juni bis 15. September d. J. werden zum Besuche des Seebadortes Cranz Retourbillets mit 45tägiger Gültigkeitsdauer für die II. und III. Wagenklasse wie folgt verkauft werden:

Von Allenstein, Berlin, Charlottenburg, Zoologischer Garten, Friedrichstraße, Alexanderplatz, Schlesischer Bahnhof, Bromberg, Cüstrin, Goldap, Graudenz, Landsberg a. W., Lyck, Marggrabowa, Ortelsburg, Osterode, Posen, Thorn und Tilsit.

Eine Ueberführung der Billet-Inhaber findet in Königsberg i. Pr. von und nach dem Bahnhofe der Königsberg-Cranzer Eisenbahn nicht statt, dagegen die Ueberführung des expedirten Gepäcks.

Näheres ist bei den Billet-Expeditionen zu erfahren.
Bromberg, den 21. Mai 1886.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

18) Für diejenigen Thiere, landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthe, welche auf dem am 26. und 27. Mai d. J. in Ludau stattfindenden Thierschau und Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Strecken der Preussischen Staatsbahnen eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berech-

net wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes bezw. des Duplikat-Transportscheines für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Komitees nachgewiesen wird, daß die Thiere und sonstigen Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb 14 Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

In den Original-Frachtbriefen bezw. den Duplikat-Transportscheinen über die Hinwendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut besteht.

Bromberg, den 22. Mai 1886.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

19) Bekanntmachung.

Mit dem 1. Juni 1886 wird die zwischen Konitz und Tuchel gelegene Haltestelle Frankenhagen für den Güterverkehr eröffnet. Näheres ist auf sämtlichen diesseitigen Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 22. Mai 1886.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

20) Am 1. Juni d. J. erscheint eine neue Ausgabe des Ostdeutschen Eisenbahn-Kursbuchs, enthaltend die Sommerfahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund-Berlin-Dresden, sowie Auszüge der Fahrpläne der anschließenden Bahnen von Mitteldeutschland, Oester-

reich, Ungarn und Rußland, auch Post- und Dampfschiffs-Verbindungen, Angaben über Rundreise- und Saison-Biletts u.

Das Kursbuch ist bei allen Stationen des vorbezeichneten Bezirks an der Bilet-Ausgabestelle, sowie in Marienwerder in der Buchhandlung von N. Kanter zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 24. Mai 1886.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

21) Bekanntmachung.

Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller dagegen frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Transportscheines für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In dem Original-Frachtbriefe bezw. Duplikat-Transportscheine für die Hinour ist ausdrücklich zu vermerken, daß die Sendung durchweg aus Ausstellungsgut besteht.

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Transportbegünstigung wird gewährt		Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind legitimirt:	Der Rücktransport muß erfolgen innerhalb
			für	auf den Strecken der		
1) Ausstellung des Deutschen Gastwirthstages	Görlitz	23. bis 28. Mai cr.	Gastwirths-Bedarfs- und Konsumartikel	Königl. Preuß. Staatsbahnen	Ausstellungs-Komitee	14 Tage
2) Ausstellung des IX. Deutschen Schmiedetages	Magdeburg	3. bis 5. Juni cr.	Maschinen, Werkzeuge, Geräthschaften und Bedarfsartikel des Schmiedegewerbes	desgl.	Centralvorstand des Innungs-Verbandes „Bund deutscher Schmiedeennungen“	8 Tage
3) Landwirthschaftliche Ausstellung	Kiel	26. bis 28. Juni cr.	Thiere, landwirthschaftliche Maschinen und Geräte	desgl.	Ausstellungs-Komitee	14 Tage

nach Schluß der Ausstellung.

Bromberg, den 24. Mai 1886.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

22) Bekanntmachung.

In der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 21. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 3000 Mk. 70 Stück Nr. 323. 453. 544. 562. 613. 722. 838. 1303. 1558.

1652. 1739. 2044. 2055. 2341. 2342.
 2712. 2778. 2848. 2992. 3204. 3267.
 4034. 4077. 4261. 4813. 5060. 5094.
 5219. 5342. 5351. 5546. 5593. 5919.
 6235. 6248. 6598. 6848. 6961. 7114.
 7116. 7345. 7455. 7504. 7531. 7570.
 7684. 7789. 7790. 7903. 7924. 8264.
 8393. 8409. 8608. 8619. 8809. 9124.

9168. 9504. 9654. 9753. 9772. 10187.
10338. 10351. 10357. 10421. 10502.
11140. 11163.
Littr. B. à 1500 Mf. 20 Stück Nr. 27. 420. 590.
631. 890. 962. 1317. 1674. 1801. 1861.
1872. 1874. 2288. 2509. 2611. 2814.
3240. 3260. 3432. 3523.
Littr. C. à 300 Mf. 94 Stück Nr. 184. 233. 325.
427. 697. 1018. 1164. 1173. 1175.
1273. 1305. 1567. 1638. 1641. 1644.
1674. 1761. 1824. 2083. 2536. 2598.
2632. 3242. 3630. 3766. 3933. 4145.
4171. 4728. 5116. 5123. 5292. 5367.
5368. 5451. 5492. 5972. 6068. 6341.
6478. 6514. 6659. 6727. 6730. 6980.
7328. 7631. 7780. 7800. 7850. 7856.
7931. 7992. 8055. 8098. 8392. 8420.
8551. 8657. 8803. 8942. 9020. 9100.
9134. 9164. 9406. 9651. 9769. 9951.
10670. 10682. 10706. 10740. 10868.
11096. 11475. 11586. 12039. 12081.
12142. 12286. 12430. 12601. 12622.
12750. 12867. 12978. 13353. 13660.
14047. 14497. 15014. 15638. 15788.
Littr. D. à 75 Mf. 73 Stück Nr. 61. 509. 543.
568. 1308. 1996. 2371. 2533. 2594.
2801. 2880. 3416. 3596. 3656. 4218.
4490. 5289. 5389. 5928. 5955. 5978.
6369. 6406. 6412. 6540. 6707. 6748.
6812. 6914. 6998. 7065. 7180. 7226.
7802. 8063. 8165. 8251. 8296. 8503.
8636. 8910. 9036. 9154. 9311. 9756.
10010. 10060. 10279. 10322. 10380.
10590. 10800. 10803. 10883. 10905.
10994. 11070. 11609. 11639. 11719.
11769. 11906. 11941. 11993. 12042.
12111. 12143. 12222. 12476. 12521.
12661. 12766. 12882.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der ausgelosten Rentenbriefe in kourzfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Koupons Ser. V. Nr. 9—16 und Talons den Kennwerth von unserer Kasse hieselbst, Poststraße Nr. 15a.,

vom 1. Oktober d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei, die zu realisirenden Rentenbriefe mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Uebermittlung des Geldbetrages auf gleichem Wege und, soweit solcher die Summe von 400 Mark nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge. Einem solchen Antrag ist eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgelosten, seit zwei Jahren rückständigen und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

Den 1. April 1877: Littr. C. à 300 Mf. Nr. 6.
Den 1. Oktober 1878: Littr. D. à 75 Mf. Nr. 1081.
Den 1. Oktober 1879: Littr. C. à 300 Mf. Nr. 2682.
8644.

Den 1. Oktober 1880: Littr. B. à 1500 Mf. Nr. 2384.

Littr. C. à 300 Mf. Nr. 10886.

Den 1. April 1881: Littr. C. à 300 Mf. Nr. 5546.

Den 1. Oktober 1881: Littr. C. à 300 Mf. Nr. 10889.

Den 1. April 1883: Littr. C. à 300 Mf. Nr. 1952.
2452. 5816. 7268. 8003. 12235. 12318.

Littr. D. à 75 Mf. Nr. 410. 1407. 3084.
6060.

Den 1. Oktober 1883: Littr. A. à 3000 Mf. Nr. 8785.

Littr. C. à 300 Mf. Nr. 155. 2301. 7974.
10524. 12425.

Littr. D. à 75 Mf. Nr. 4102. 4241. 4244.
5292. 5311. 5428. 6975. 8008. 8967.

9412. 9983. 10309.

Den 1. April 1884: Littr. A. à 3000 Mf. Nr. 4216.
9337. 9363.

Littr. B. à 1500 Mf. Nr. 1176. 2952.

Littr. C. à 300 Mf. Nr. 5344. 12262.

Littr. D. à 75 Mf. Nr. 209. 484. 1528. 3751.
7264. 9279. 9620. 10089. 10954.

wiederholt aufgefordert, den Kennwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen eingelosten, nicht mehr fälligen Koupons zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgelosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des § 44 a. a. D. binnen 10 Jahren ein.

Hierbei machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. zur Einlösung noch nicht präsentirten Rentenbriefe durch die von der Redaktion des Königlich Preussischen Staats-Anzeigers in Berlin herausgegebene „Allgemeine Verloosungs-Tabelle“ im Mai und November jeden Jahres veröffentlicht werden. Das Stück dieser Tabelle ist bei der gedachten Redaktion für 25 Pfg. käuflich.
Königsberg i. Pr., den 15. Mai 1886.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinzen Ost- u. Westpreußen.
23) Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kreis-Ausschuß des Kreises Schlochau in seiner Sitzung am 28. April 1886 die Abtrennung der vom Forstfiskus von dem Grundstücke des Besitzers Raun = Brückenwalde Nr. 19 erworbenen Parzellen Nr. 182/49, 57/6, 58/7, 59/8 u. Artikel 15 des Grundsteuerbuches von zusammen 0,3507 Hektar von

dem Gemeindebezirk Prükenwalde und deren Zulegung zu dem forstfiskalischen Gutsbezirk Landeck bei dem Einverständnisse aller Betheiligten gemäß § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 in Verbindung mit § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 beschlossen hat.

Schlochau, den 6. Mai 1886.

Der Kreis-Ausschuß.

24) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kreis-Ausschuß des hiesigen Kreises in seiner Sitzung vom 27. Februar d. J. die Abtrennung der Parzelle 77/17 der Katasterbezeichnung in einer Größe von 15 ar 50 qm von dem Forstgutsbezirk Rehlfeld und deren Zulegung zu dem Gemeindeverbande Kgl. Neudorf bei dem Einverständniß aller Betheiligten gemäß § 1 Abs. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 in Verbindung mit § 25 des Zuständigkeitsgesetzes genehmigt hat.

Stuhm, den 15. Mai 1886.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses,
Landrath.

25) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Adolf Daerrich, Schornsteinfeger, geboren am 12. März 1862 zu Dhlstädtel, Bezirk Liebau, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wohnhaft zuletzt zu Breslau, wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt, Erregung ruhestörender Lärms und Nichtbeschaffung eines Unterkommens, vom Königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 1. April d. J.
2. Josef Klinger, Färber, geboren am 23. Januar 1859 zu Rumburg, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 8. März d. J.
3. Josef Mollik, Handlungskommiss, geboren am 18. September 1859 zu Thein (Tyn), Bezirk Weißkirchen, Mähren, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, von dem Königl. preussischen Regierungs-Präsidenten zu Dppeln, vom 1. April d. J.
4. Die Zigeunerinnen: a) Marianna Balacz, geb. am 21. Oktober 1859 zu Tschowitz, Mähren, b) Anna Ferko, unverehelicht, 25 Jahre alt, geb. zu Zabrzek, Bezirk Mährisch-Strau, beide ortsangehörig zu Zabrzek, wegen einfachen Diebstahls, Uebertretung des § 370 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs und Landstreichens, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Dppeln, vom 15. April d. J.
5. Josef Robert Herlt, Instrumentenschleifer, geb. am 21. September 1864 zu Niedereinsiedel, Bezirk Schluckenau, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, Bettelns und Gebrauchs

- eines falschen Arbeitszeugnisses, von dem Königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Merseburg, vom 8. April d. J.
6. Matthias Petras, Lohgerbergeselle, geboren am 2. Juli 1849 zu Szlowinka, Ungarn, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Stade, vom 20. März d. J.
7. August Alfred Petersson, Seemann und Arbeiter, geboren am 22. August 1853 zu Kalmar, Schweden, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle und Sachbeschädigung, von der Königlich preussischen Regierung zu Schleswig, vom 2. März d. J.
8. Philippus Jakobus Daems, Cigarrenarbeiter, geb. am 13. Februar 1842 zu Antwerpen, Belgien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der Königl. preuß. Regierung zu Schleswig, vom 12. März d. J.
9. Rudolf Svenson, Arbeiter, geboren am 28. September 1854 zu Gothenburg, Schweden, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der Königlich preuß. Regierung zu Schleswig, vom 16. März d. J.
10. Swen Nelson, Tagelöhner, 35 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Jemské, Schweden, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der Königlich preussischen Regierung zu Wiesbaden, vom 12. April d. J.
11. Jean Bisters, Ziegelbäcker, 40 Jahre alt, geb. und ortsangehörig zu Uehlestraten, Niederlande, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich preuß. Regierung zu Aachen, vom 13. April d. J.
12. Paul Frank, Schuhmacher, geb. am 29. Juni 1838 zu Wscherau, Bezirk Mies, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Königl. bayerischen Bezirksamt Deggendorf, vom 22. März d. J.
13. Wenzel Pefek, Schneider, geb. 1831 zu Precin, Bezirk Strakonitz, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Deggendorf, vom 30. März d. J.
14. Johann Schürer, Tagelöhner, geb. am 15. Mai 1858 zu Konspurg, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königl. bayerischen Bezirksamt Deggendorf, vom 10. April d. J.
15. Josef Wirth, Spengler und Regenschirmmacher, geb. am 17. Mai 1830 zu Egn, Bezirk Bezau, Oesterreich, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von dem Königl. bayerischen Bezirksamt Sonthofen, vom 27. März d. J.
16. Wenzel Stanek, Tagelöhner, geboren 1830 zu Trepkov, Bezirk Pisek, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns,

vom Königlich bayerischen Bezirksamt Grafenau, vom 7. April d. J.

17. Christian Kellner, Schneidergeselle, geboren am 18. November 1842 zu Dolni Lufavice, Bezirk Pilsen, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns in wiederholten Rückfalle, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Baugen, vom 29. März d. J.

26) Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor Fraustädter ist der hiesigen Regierung zur dienstlichen Verwendung überwiesen.

Die Lokalaufsicht über die Schulen zu Neuduchel, Roslinka, Gr. und Kl. Mangelmühle, Poln. Cezzyn und Neu-Summin ist dem Königl. Kreis Schulinspektor Dr. Közler in Tuchel übertragen, nachdem der bisherige Lokalschulinspektor Seminar-Direktor Wenzke in Tuchel verstorben ist.

Die Lokalaufsicht über die Schule zu Drausnitz ist dem Königl. Kreis Schulinspektor Dr. Közler in Tuchel übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor, Prediger Tappert in Ramin, in Folge Versetzung in ein anderes Amt von diesem Amte entbunden worden.

Der Rittergutsbesitzer Plehn in Josephsdorf ist bis Ende Juni cr. verreist und wird in seiner Eigenschaft als Lokalschulinspektor über die Schule in Heimbrenn von dem Kreis Schulinspektor Dewischeit in Kulm vertreten werden.

Für die Dauer der Abwesenheit des erkrankten Dekans Sartowski von Löbau Wpr. wird der Kreis Schulinspektor Streibel in Löbau die Lokalaufsicht über die Schule in Plottowo führen.

Dem Thierarzt Emil Wilhelm Schulz zu Christburg ist die interimistische Verwaltung der Kreis Thierarztstelle des Kreises Stuhm unter Anweisung seines Amtswohnsitzes in Christburg vom 1. Juni d. J. ab übertragen worden.

Dem Forstauffseher Linde, bisher in der Oberförsterei Landeck, ist unter Ernennung zum Förster die durch die Pensionirung des Hegemeisters Koch erledigte Försterstelle zu Friedenshain in der Oberförsterei Schönthal vom 1. Juli d. J. ab definitiv übertragen.

Die Wiederwahl der unbesoldeten Rathmänner Albert Lemke und Martin Lange in der Stadt Lütz auf eine weitere Wahlperiode ist bestätigt worden.

27) Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Briesenitz ist erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis Schulinspektor Herrn Treichel zu Schlochau zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Dubiel, Kreises Marienwerder, kommt zur Erledigung. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis Schulinspektor Herrn Hasemann hier zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Portschweiten wird zum 1. Juni cr. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis Schulinspektor Herrn Dr. Zint zu Stuhm zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Morainen wird zum 1. Juni cr. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Grafen von Sierakowski zu Gr. Waplig, Kreis Stuhm, zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Ossowke wird zum 1. Juli cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Prinzlichen Rentamt zu Flatow zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Loosen wird zum 1. Juli cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Gutsvorstande zu Loosen zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Malankowo wird zum 1. Juli cr. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis Schulinspektor Herrn Dewischeit zu Kulm zu melden.

(Hierzu der Deffentliche Anzeiger Nr. 22.)